

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 155/2020
--	------------------------

Betreff:

Entsendung von Vertretern des Kreises Warendorf in Gremien juristischer Personen bzw. Personenvereinigungen

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	13.11.2020

Beschlussvorschlag:

Die Vertretung des Kreises Warendorf in Gremien juristischer Personen bzw. Personenvereinigungen wird entsprechend der als Anlage beigefügten Liste beschlossen.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist Mitglied in verschiedenen juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen. Zur Wahrnehmung seiner Rechte müssen in die verschiedenen Gremien der juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen Vertreter des Kreises Warendorf entsandt werden.

Bei der Besetzung ist zu beachten, dass gem. § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO immer dann, wenn mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen ist, der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählt.

Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter in Organisationen zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, so wird, falls es keinen einheitlichen Wahlvorschlag gibt, gem. § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 KrO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer verfahren. Dies gilt nicht für den zwingend vorgesehenen Landrat bzw. den von ihm Vorgeschlagenen. Das Verhältniswahlverfahren ist somit erst ab drei Vertretern anwendbar.

Der Landrat hat nach § 35 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 S. 4 KrO Stimmrecht.

Vergleiche hierzu das anliegende Berechnungsbeispiel.

In welche Gremien Vertreter entsandt werden müssen bzw. wer den Kreis bislang vertreten hat, ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Liste.

Die Vorschläge für die neue Wahlperiode werden als Tischvorlage in die konstituierende Sitzung eingebracht.

Anlagen:

Gremien und Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen
Entsendung jur. Personen - Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer